

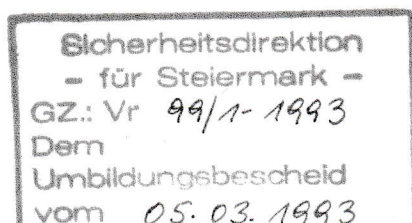
S T A T U T E N
des
E L T E R N V E R E I N E S an der
V O L K S S C H U L E M A R I A T R O S T

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen "Elternverein an der Volksschule Mariatrost" und hat seinen Sitz in Graz-Mariatrost.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.
 - b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.
 - c) In steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter (der Schulleiterin), den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
 - d) Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen.
 - e) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen.
 - f) Gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.
 - g) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherheit von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden



über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1.
- c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1, wobei als Vortragende z.B. SchulleiterIn Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landes- (Stadt-)schulrates enthaltenen ReferentInnen, VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
- d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
- e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter (der Schulleiterin) und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfaßt nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.).
- b) Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten.
- c) Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die

Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuß.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs.1) andere Schulen (private oder öffentliche), haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schulen angehören.
5. Der Elternausschuß kann in berücksichtigungswerten

Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Der Verein umfaßt folgende Organe:

- a) Hauptversammlung
- b) Elternausschuß
- c) Obmann (Obfrau) oder Obmann(Obfrau)stellvertreterIn
- d) RechnungsprüferIn
- e) Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober oder im November statt. Sie wird vom Elternausschuß einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 10 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs.4), die Auflösung des Vereines (Abs. 6 lit.j) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen über die Geldgebarung und Beschlußfassung über deren Anträge.

- c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Jahres*, ausgenommen der gewählten KlassenelternvertreterInnen und der StellvertreterInnen des jeweiligen Klassenforums.
 - d) Wahl des Obmannes (der Obfrau) und seines (ihres) Stellvertreters für die Dauer eines Jahres*.
 - e) Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Jahres*.
 - f) Beschlußfassung über Anträge des Enternausschusses.
 - g) Beschlußfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gem. Abs. 7.
 - h) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.
 - i) Beschlußfassung über Änderung der Statuten.
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Elternvereines.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen; Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

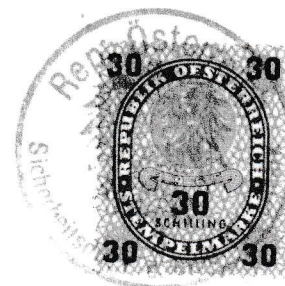
§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von — mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.

Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

*Eine Wiederwahl ist zulässig.



2. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlußfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuß

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuß besorgt.
2. Der Elternausschuß besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern wie in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

Die gewählten KlassenelternvertreterInnen und die StellvertreterInnen der Klassenforen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuß an.

3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses - ausgenommen der (die) gewählte KlassenelternvertreterIn und der (die) StellvertreterIn des jeweiligen Klassenforums - erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuß oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegen.
5. Der (die) SchulleiterIn und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der LehrerInnen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuß wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung eine(n) KassierIn und eine(n) Kassier-StellvertreterIn sowie eine(n) SchriftführerIn und eine(n) Schriftführer-StellvertreterIn.
7. Der Obmann (die Obfrau) bzw. -StellvertreterIn beruft

die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.

8. Der Elternausschuß ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
9. Der Elternausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuß ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlußfähig.
11. Der Elternausschuß kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuß angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann (die Obfrau) vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuß vorbehalten sind.
2. Der Obmann (die Obfrau) ist Mitglied des Elternausschusses. Er (sie) ist Vorsitzende(r) bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses.
3. Bei längerwährender Beschlußunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist der Obmann (die Obfrau) verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung wird der Obmann (die Obfrau) durch den Obmann (die Obfrau)-StellvertreterIn vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes (der Obfrau) und des (der) Schriftführers(in); in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes (der Obfrau) und des (der) KassierIn.
6. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.
7. Dem (der) SchriftführerIn obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
8. Dem (der) KassierIn obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des

Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

9. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefaßten Beschlüsse zu überwachen, alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuß bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12. Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich schulischen bzw. gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.